OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651236/9/Zo/KA

Datum:
Linz, 22. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Arbeitsrechtsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. vom 2.7.2018, Verk-2018-132727/8-Pfe, wegen Feststellung der Nicht-Öffentlichkeit mehrerer Eisenbahnkreuzungen auf der Bahnstrecke L/U – A-S nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 12.12.2018,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Landeshauptmann von Oö. hat mit dem angefochtenen Bescheid Folgendes festgestellt:

Feststellung der Nicht-Öffentlichkeit
Es wird festgestellt, dass dem Verkehr auf den Eisenbahnkreuzungen in Bahn-km x der ÖBB-Strecke L/U – A-S mit Gemeindestraßen im Gemeindegebiet von Rohrbach die Merkmale der Öffentlichkeit nicht zukommen und es sich daher um einen nicht-öffentlichen Eisenbahnübergang handelt.

Rechtsgrundlagen:
§§ 12 Abs. 2 Z. 1, 47a Eisenbahngesetz 1957 (EisbG), BGBl. Nr. 60/1957, i.d.g.F. i.V.m. § 1 Abs. 1 EisbKrV, § 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Zentral-Arbeitsinspektorat, Verkehrs-Arbeitsinspektorat (im Folgenden bezeichnet als V-AI) rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Die Beschwerden sind von der belangten Behörde samt Verfahrensakten dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hat gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Am 12.12.2018 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der jeweils zwei Vertreter des V-AI und der ÖBB-Infrastruktur AG sowie eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen haben.

3. Begründend wird in den Beschwerden ausgeführt, dass entgegen der belangten Behörde nach Auffassung des V-AI auch bei einem nicht-öffentlichen schienengleichen Eisenbahnübergang gemäß § 49 Abs. 2 Eisenbahngesetz 1957 (EisbG) von der Behörde über die im Einzelfall zur Anwendung kommende Sicherung zu entscheiden sei. Diese Entscheidung erfolge mit einem rechtsgestaltenden Leistungsbescheid, aus dem klar hervorgehen müsse, dass es sich im konkreten Fall nicht um eine Eisenbahnkreuzung, sondern um einen nicht-öffentlichen Eisenbahnübergang handelt. Damit sei ein Feststellungsbescheid über die Öffentlichkeit bzw Nicht-Öffentlichkeit des den Eisenbahnübergang benützenden Straßenverkehrs entbehrlich.

In den Beschwerdeschriften wird in der Folge auf die geschichtliche Entwicklung der Sicherung von schienengleichen Eisenbahnübergängen anhand mehrerer zitierter Rechtsgrundlagen eingegangen.

Im Ergebnis wird vom V-AI beantragt:

Die Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens betreffend die erforderliche Art der Sicherung der schienengleichen Eisenbahnübergänge im Sinne der obigen Ausführungen,
die Vornahme einer entsprechenden eisenbahnfachlichen Beurteilung der Ergebnisse des ergänzenden Ermittlungsverfahrens,
die Übermittlung der Ergebnisse dieses Ermittlungsverfahrens und
die Erlassung eines neuen Bescheides im Sinne des Ergebnisses dieses Ermittlungsverfahrens, der eisenbahnfachlichen Beurteilung und einer Stellungnahme des Verkehrs-Arbeitsinspektorates.

4. Es erfolgte eine Ergänzung der Beschwerdeschrift durch das V-AI mit Eingabe vom 29.11.2018. Die ÖBB-Infrastruktur AG als Eisenbahnunternehmen hat mit Eingaben vom 7. und 11.12.2018 Stellungnahmen in Vorbereitung der Verhandlung vom 12.12.2018 abgegeben. Hiebei wird – hier kurz zusammen gefasst – die Rechtsansicht der belangten Behörde geteilt, wonach mit entsprechendem Feststellungsbescheid zur Frage Nicht-Öffentlichkeit der Eisenbahnübergänge vorzugehen war.

Diese Schriftsätze wurden im Rahmen der oa öffentlichen mündlichen Verhandlung eingehend erörtert.

Einvernehmlich wurde von den Verfahrensparteien festgestellt, dass sämtliche verfahrensgegenständliche Eisenbahnkreuzungen als inzwischen nicht-öffentlich gewordene Eisenbahnübergänge anzusehen sind. Die diesbezüglichen Feststellungen des Sachverständigen in der von der Behörde durchgeführten Verhandlung wurden nicht bestritten. Auch wurde einvernehmlich festgestellt, dass Gegenstand der Verhandlung ausschließlich der Spruch des bekämpften Bescheides sein kann. Darüber hinausgehende Fragen, insbesondere auch die Frage der Sicherung der gegenständlichen Eisenbahnübergänge, sind somit nicht Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens.

Vom Vertreter des V-AI wurde noch Folgendes ausgeführt:

„Es werden heute von mir die Ausführungen in den Schriftsätzen erläutert. Im Ergebnis wird die Meinung vertreten, dass anstelle des von der Behörde erlassenen Feststellungsbescheides in den heute gegenständlichen Fällen die Art der Sicherung im Sinne des § 49 Abs. 2 EisbG hätte vorgeschrieben werden müssen. Die Sicherung hätte dann allerdings nicht nach der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 erfolgen dürfen. Aus der Art der Sicherung ergibt sich dann konkludent aus dem entsprechenden Bescheidspruch, dass es sich nunmehr um einen nicht-öffentlichen Eisenbahnübergang handelt. Konkludent ergebe sich dann weiters, dass dieser Eisenbahnübergang aus den Bestimmungen der Eisenbahnkreuzungsverordnung hinausfällt. Damit gibt es dann für die Zukunft

keine Überprüfungspflicht mehr. Der jeweilige Eisenbahnübergang wäre dann sachverständig zu begutachten und durch den Sachverständigen festzulegen, welche Maßnahmen zur Sicherung zu ergreifen sind. Dabei wäre nicht die Eisenbahnkreuzungsverordnung, wie schon erwähnt, heranzuziehen.

Die Vorgabe für die Benützer des Eisenbahnüberganges auf der Straße hätte durch das Eisenbahnunternehmen zu erfolgen, jene für die Eisenbahn durch die Behörde, gestützt auf ein entsprechendes Sachverständigengutachten. Der Sachverständige müsste sich hier auf sein Sachverständigenwissen stützen und ein entsprechendes Gutachten erstellen."

Mit Schreiben vom 14.12.2018 erfolgte seitens der V-AI noch eine Erläuterung dessen Standpunktes.

5. Das Vorgehen der Behörde stellt sich wie folgt dar:

In Entsprechung der Bestimmung des § 103 Abs. 1 Eisenbahn-kreuzungsverordnung 2012 (EisbKrV) hat die Behörde die gegenständlichen Eisenbahnkreuzungen einer Überprüfung gemäß § 49 Abs. 2 Eisenbahngesetz 1957 unterzogen. Gemäß der letztgenannten Bestimmung hat die Behörde über die im Einzelfall zur Anwendung kommende Sicherung nach den dort angeführten Vorgaben zu entscheiden.

Bei den betroffenen Eisenbahnkreuzungen ist die Behörde im Zuge ihres Ermittlungsverfahrens zu dem Schluss gekommen, dass es sich hiebei nicht mehr um öffentliche Eisenbahnkreuzungen, sondern um nicht-öffentliche Eisenbahn-übergänge handle. Dies wurde von den Verfahrensparteien nicht bestritten. Somit fallen diese Eisenbahnübergänge aus dem Geltungsbereich der EisbKrV, zumal gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung diese für nicht-öffentliche Eisenbahnübergänge nicht gelte.

In Anbetracht dieses Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens hat die Behörde den bekämpften Feststellungsbescheid erlassen, zumal der festgestellte Sachverhalt die Qualifizierung als öffentliche Eisenbahnkreuzung – mit der Folge einer allfälligen Anpassung der Sicherung an die Erfordernisse der EisbKrV - nicht zuließ.

Zumal allerdings die Eisenbahnübergänge faktisch weiter bestanden, musste zum Audruck gebracht werden, wie diese nunmehr zu qualifizieren sind. Hiefür hat die belangte Behörde den Weg gewählt, jeweils einen Feststellungsbescheid zu erlassen, in welchem die Nicht-Öffentlichkeit des betroffenen Eisenbahnüberganges festgestellt wurde. An diese bescheidmäßige Feststellung knüpft an, dass, wie schon erwähnt, keine Sicherung im Sinne der EisbKrV zu erfolgen hat, sondern im Zusammenhang mit einer allfälligen Sicherung auf das Eisenbahngesetz 1957 zurückzugreifen war.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat diesen Sachverhalt rechtlich wie folgt beurteilt:

Nach den unbestrittenen Feststellungen des Sachverständigen kommen den gegenständlichen Eisenbahnkreuzungen die Merkmale der Öffentlichkeit nicht zu. Es handelt sich daher um Nicht-öffentliche Eisenbahnübergänge. Fraglich ist lediglich, ob die Behörde diesen Umstand mit Bescheid feststellen durfte. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Feststellungsbescheid grundsätzlich nur zur Feststellung eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses zulässig. Es bedarf keiner im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Bestimmung zur Erlassung eines Feststellungsbescheides, wenn die Erlassung eines solchen Bescheides im öffentlichen Interesse liegt oder wenn er für eine Partei ein notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung ist.

Prima facie ist zwar die Feststellung, ob bei einem schienengleichen Eisenbahnübergang Öffentlichkeit oder Nicht-Öffentlichkeit vorliegt, eine Tatsachenfrage. Sie ist aber deshalb auch eine Rechtsfrage, weil § 3 EisbKrV ausdrücklich das Eisenbahnunternehmen verpflichtet, Eisenbahnkreuzungen nach Maßgabe dieser Verordnung zu sichern, während nicht-öffentliche Eisenbahnübergänge von den Bestimmungen der EisbKrV ausgenommen sind. Die ordnungsgemäße Sicherung einer Eisenbahnkreuzung liegt im immensen öffentlichen Interesse, ist doch davon die Sicherheit des Verkehrs auf der Straße und auch auf der Schiene massiv betroffen.

Dazu kommt noch, dass für das betroffene Eisenbahnunternehmen keine Möglichkeit besteht, diese Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgesehenen Verwaltungsverfahrens entscheiden zu lassen. Eine ungeklärte Rechtslage darf nicht eine Partei der Gefahr einer Bestrafung aussetzen.

Das Landesverwaltungsgericht Oö. vertritt daher die Ansicht, dass gegenständlich der Feststellungsbescheid rechtskonform ergangen ist, weil er im Interesse des Eisenbahnunternehmens erforderlich war (VfGH 3.3.1971, Slg. 6392, VwGH 21.12.2001, 98/02/0311).

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens war ausschließlich die Frage, ob der von der belangten Behörde erlassene Feststellungsbescheid rechtmäßig ergangen ist. Sohin war auch kein Eingehen auf die Frage geboten, wie § 49 Abs. 2 EisbG im Hinblick auf den dort angeführten „Einzelfall“ auszulegen ist. Interpretiert man diese Bestimmung isoliert von Abs. 1, dann wäre die Eisenbahnbehörde wohl gehalten, sämtliche schienengleiche Eisenbahnübergänge, seien es öffentliche oder nicht-öffentliche, bescheidmäßig zu sichern. Geht man im anderen Fall davon aus, dass, nachdem die Verordnungsermächtigung des BMVIT in § 49 Abs. 1 EisbG dem Abs. 2 vorangestellt ist, es vorher einer Verordnung bedarf – diese gibt es

derzeit nur für öffentliche Eisenbahnkreuzungen – kann der Behörde eine bescheidmäßige Anordnung nicht abverlangt werden.

Die offenkundig einzige Bestimmung im EisbG, die sich dezidiert auf nicht-öffentliche Eisenbahnübergänge, und zwar unter Verwendung genau dieses Ausdruckes, bezieht, ist § 47a EisbG. Hier kann jedenfalls keine Behördenzuständigkeit erblickt werden. Für die Benützungsbedingungen ist sohin das Eisenbahnunternehmen alleine zuständig.

zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der angeführten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl